Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Verdacht auf eine Tierseuche: Was müssen Tierhaltende tun?

Verdacht auf eine Tierseuche

Erfüllen der Meldepflicht!

Meldepflicht
Tierhaltende melden den Verdacht auf eine Tierseuche einem Tierarzt (TSG Art. 11, TSV Art. 61)

Beim Verdacht handelt es ich um eine …

auszurottende oder **zu bekämpfende Tierseuche**
z. B. Tuberkulose, Bovine Virusdiarrhoe (BVD), etc.

hochansteckende Tierseuche
z. B. Maul- und Klauenseuche, Aviäre Influenza, etc.

Sofortmassnahmen durch Tierhaltende, bis der Verdacht abgeklärt ist:

Verschleppung verhindern, Insbesondere jeglichen **Tierverkehr unterlassen** (TSV Art. 62)

Verschleppung verhindern, indem **keine Tiere, Waren oder Personen den Betrieb verlassen.** (TSG Art. 12, TSV Art. 83)

Ergebnis der amtlichen Abklärung abwarten. Bestätigt sich der Verdacht, …

werden Massnahmen zur Seuchenbekämpfung eingeleitet. **Tierhaltende unterstützen die seuchenpolizeilichen Organe bei den Massnahmen auf dem Betrieb.** (TSV Art. 59)

Seuchenpolizeiliche Massnahmen im Seuchenfall:

Massnahmen auf dem Seuchenbetrieb bei einer <u>auszurottenden</u> oder zu <u>bekämpfenden</u> Tierseuche

- Sperre für Einzeltiere oder Tierbestand (TSV Art. 66-69)
- Absonderung verseuchter und verdächtiger Tiere, beschränkter Zutritt (TSV Art. 66-67)
- Quarantäne mit beschränktem Zutritt (TSV Art. 68)
- Labordiagnostische Untersuchung verdächtiger Tiere (TSV Art. 66)
- Ermittlung der Infektionsquelle und mögliche Verschleppungen (TSV Art. 63)
- Ausmerzen verseuchter Tiere (TSG Art. 10)
- Reinigung und Desinfektion (TSV Art. 73)
- Entschädigung von Tierverlusten je nach Situation durch Kanton (TSG Art. 31 ff., TSV Art. 75-76)

Massnahmen auf dem Seuchenbetrieb bei einer <u>hochansteckenden</u> Tierseuche

- Sperre des Tier- und Personenverkehrs (TSV Art. 70-71, Art. 84-85) und ggf. auch des Warenverkehrs (Maul- und Klauenseuche TSV Art. 100 resp. Aviäre Influenza TSV Art. 122a)
- Unverzügliche Tötung aller empfänglichen Tiere und Entsorgung (TSV Art. 85)
- Errichten von Schutz- und Überwachungszonen (TSV Art. 88)
- Ermittlung des Infektionszeitpunkts, der Infektionsquelle und ansteckungsverdächtiger Tiere (TSV Art. 86)
- Sperre über ansteckungsverdächtiger Bestände (TSV Art. 86)
- Vordesinfektion, Reinigung, Desinfektion und Entwesung (TSV Art. 85)
- Entschädigung von Tierverlusten durch Bund (TSG Art. 31 Abs. 3)

Massnahmen in den Zonen

- Eingeschränkter Tier-, Personen- und Warenverkehr (TSV Art. 88, 90-94)
- Untersuchung empfänglicher Bestände (TSV Art. 89)